

Anhörungs- und Auslegungsexemplar

Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lasur und Eichberg bei Gera“

vom

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I, S. 1328) sowie der §§ 2 Abs. 3 Satz 1, 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323), verordnet das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz als obere Naturschutzbehörde, bezüglich der Regelungen zur Jagd gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2006 (GVBl. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 435), im Einvernehmen mit dem Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft als oberste Jagdbehörde:

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

(1) Das im südöstlichen Stadtgebiet von Gera, in den Gemarkungen Collis, Kaimberg, Pforten und Zwötzen gelegene, zu einem großen Teil mit naturnahen Waldbiotopen bewachsene Gebiet wird einschließlich der extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen mit Halbtrockenrasen und Streuobstwiesen unterschiedlicher Ausprägung unter der Bezeichnung „Lasur und Eichberg bei Gera“ in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt. Das Naturschutzgebiet besteht aus zwei Teilflächen und schließt die Flächen des Flächennaturdenkmales (FND) „Zechsteinstaffelbruch am Nordhang der Lasur bei Gera-Pforten“ ein.

(2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 99,7 Hektar.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 13 im Maßstab 1:1.000 besteht. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist schraffiert und mit einer durchbrochenen Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ist die Mitte der in dieser Karte eingetragenen Begrenzungslinie.

Bestehen im Einzelfall Zweifel über die Abgrenzung, so gilt die betreffende Fläche als nicht im Naturschutzgebiet liegend.

Die Schutzgebietskarte wird im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die Ausfertigung dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde der kreisfreien Stadt Gera aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1:25.000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer

durchbrochenen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2

Schutzinhalt, Schutzzweck

(1) Schutzinhalt des Naturschutzgebietes „Lasur und Eichberg bei Gera“

Das Naturschutzgebiet gehört naturräumlich zum reich gegliederten ostthüringisch-westsächsischen Hügelland, speziell zur naturräumlichen Einheit Ronneburger Acker- und Bergbaugesamt und repräsentiert hier seltene Lebensräume. Die Lasur ist der nordwestlichste Ausläufer eines durch zwei Seitentäler der Weißen Elster aus der Festebene herausgeschnittenen Bergsporns im Süden des Stadtgebietes von Gera. Mit den sonnenexponierten Hängen und dem steilen Felsabbruch an der „Roten Wand“ stellt die Lasur eine charakteristische Landmarke innerhalb der Stadt dar.

Die vielgestaltige Beschaffenheit verschiedener, bspw. geologischer und geländeklimatischer, Faktoren im Elstertalgebiet führte zur Entwicklung besonderer, vorzugsweise xerothermophiler, Pflanzengesellschaften wie Halbtrockenrasen, Trockengebüsche und Trockenwälder; sowie unter entsprechenden Standortbedingungen von Segetal- und Ruderalgesellschaften.

Im sächsisch-thüringischen Grenzland repräsentiert die Lasur auf einem am weitesten östlich gelegenen Standort im Zechsteinkalk ein kleinräumiges Mosaik charakteristischer Biotope.

Der Reichtum an unterschiedlichen Biotoptypen auf relativ kleinem Raum und das Zusammenspiel von mesophilem Grünland und Halbtrockenrasen, Felsbildungen und Felsschutthalden, Trockengebüschen, Trockenwäldern und Streuobstwiesen unterschiedlicher Ausprägung bilden Lebensgrundlage für eine artenreiche Flora und Fauna seltener und bestandsgefährdeter Arten.

Das FND „Zechsteinstaffelbruch am Nordrand der Lasur“, ein international bekannter geologischer Aufschluss, ist aus einem ehemaligen Steinbruch hervorgegangen und demonstriert anschaulich mehrfache Lagerungsveränderungen infolge tektonischer Kräfte.

Weitere geologische Besonderheiten sind sichtbar aufgeschlossene Schichten aus Rotliegendem an der „Roten Wand“ und die „Pingenzüge“ auf der Lasurhochebene, welche auf mittelalterlichen Kupferschieferbergbau zurückgehen.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. die durch historische Nutzungsformen entstandenen naturnahen Laub- und Laubmischwälder mit reich strukturierten Bereichen und herausragender Artenausstattung zu erhalten,
2. die natürliche Vegetationsentwicklung und Strukturvielfalt im Gebiet zu erhalten und zu fördern,
3. das Gebiet als Lebensraum, Brut- und Nahrungs- und Rastplatz für teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu schützen, zu sichern und vor nachteiligen Veränderungen und unnötigen Störungen zu bewahren,
4. die mosaikartig verteilten unterschiedlichen Biotoptypen und deren strukturreiche Übergänge zwischen Wald und Offenland als Lebensraum für seltene und gefährdete Vogelarten mit besonderen Ansprüchen an die Qualität ihrer Brut- und Nahrungshabitate zu erhalten und vor negativen Beeinträchtigungen zu schützen,

5. die Lebensräume weiterer seltener Arten aus den Gruppen der holzbewohnenden Käferarten, Wildbienen, Schmetterlinge, Pilze und Fledermäuse sowie der im Gebiet vorkommenden Farn- und Blütenpflanzen zu sichern und vor nachteiligen Veränderungen zu bewahren,
6. die Vorkommen der seltenen und besonders geschützten Orchideenarten zu schützen,
7. die mit den Wäldern eng verzahnten, vielfältigen und wertvollen Offenlandbiotope, wie Halbtrockenrasen und Streuobstwiesen vor Beeinträchtigungen und negativen Veränderungen zu bewahren,
8. das Gebiet als störungsminimierendes Element im regionalen Biotopverbund „Mittleres Elstertal“ als regionsprägendem Landschaftsraum zu sichern und zu entwickeln
9. das FND „Zechsteinstaffelbruch am Nordhang der Lasur“ vor Beeinträchtigungen zu schützen,
10. das Gebiet als „Hausberg der Geraer Naturforscher“ für biologische, waldökologische und landeskundliche Forschungen zu erhalten sowie
11. das Gebiet mit seinen mosaikartig verteilten, kleinräumig verteilten Biotoptypen, sonnenexponierten Hängen, seinem Weitblick über das südliche Stadtgebiet von Gera bis in das Elster- und Gessental und dessen besondere Eigenart und hervorragende landschaftliche Schönheit, insbesondere im Kontrast zu Bebauung und sonstigen besiedelten Flächen, zu bewahren.

§ 3 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung (in der jeweils geltenden Fassung) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung nach Art oder Umfang wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. Gewässer neu zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen und Tümpel einschließlich deren Ufer sowie deren Zu- und Abläufe neu zu schaffen, zu beseitigen oder deren Struktur in sonstiger Weise zu verändern,
6. Grundwasser zu entnehmen, zu Tage zu fördern, zu Tage zu leiten und abzuleiten oder den Grundwasserstand in sonstiger Weise zu verändern,
7. Abwässer oder mit zusätzlichen Nährstoffen belastetes Wasser in das Gebiet einzuleiten,
8. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen oder ihrer Lebensgemeinschaften zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören oder zu beunruhigen, zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen sowie sie durch Aufsuchen, Ton- oder Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten zu stören sowie Tiere auszusetzen,
10. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen oder zu beschädigen,
11. gentechnisch veränderte Organismen, insbesondere gentechnisch veränderte Nutzpflanzen, einzubringen,
12. Wildäcker und Salzlecken anzulegen,

13. Wiesen, Weiden und Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
14. Klärschlämme oder Gülle auszubringen, Freigärhaufen und Silagen anzulegen,
15. zu kalken, zu düngen, Pestizide anzuwenden oder andere chemische, mineralische oder biologische Mittel auszubringen,
16. Grünland in der Zeit vom 1. April bis einschließlich 30. Juni eines jeden Jahres zu walzen oder zu schleifen und Grünland vor dem 1. Mai zu mähen,
17. Weidetiere zu pferchen,
18. Kahlschläge, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Schmuckreisig- oder Christbaumkulturen anzulegen,
19. nicht standortgerechte und im Vorkommensgebiet nicht gebietseigene Gehölzarten einzubringen,
20. Höhlenbäume und Horstbäume zu fällen, zu entnehmen, aufzuarbeiten oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
21. Totholz mit einem Durchmesser von mehr als 35 cm zu entnehmen oder aufzuarbeiten,
22. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen sowie
23. Inschriften, Plakate, Bild- und Schrifttafeln anzubringen.

(2) Ferner ist verboten:

1. im Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der vorhandenen Wege zu betreten oder mit Fahrrädern zu befahren,
3. zu zelten, zu lagern, zu klettern, Feuer zu entfachen,
4. zu reiten, Geocaching zu betreiben,
5. Flugmodelle aller Art sowie Drachenflug und andere Flugsportarten zu betreiben,
6. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 und Hütehunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 2,
7. zu lärmern sowie Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen, die von außen wahrnehmbare Geräusche verursachen,
8. organisierte Veranstaltungen durchzuführen.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. das Betreten auf dem durch Schilder markierten Lutherwanderweg und dem ebenfalls markierten Naturlehrpfad Süd, das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen, durch Grundeigentümer oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen; oder durch sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit einer nach § 4 erlaubten oder genehmigten Handlung,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Grünlandnutzung durch Mahd oder Beweidung unter Beachtung des Schutzzwecks nach § 2 Abs. 2, abweichende oder weitergehende landwirtschaftliche Maßnahmen bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,

3. die Pflege und Nutzung von Streuobstwiesen und sonstigen Obstgehölzen einschließlich Rückschnitt oder Ersatz von Obstbäumen,
4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des Schutzzweckes nach § 2 Abs. 2 in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, abweichende oder weitergehende forstwirtschaftliche Maßnahmen bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Rahmen des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG) und der daraus erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften (in der jeweils geltenden Fassung) sowie unter Beachtung des Schutzzweckes nach § 2 Abs. 2; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12,
6. die Instandsetzung, Instandhaltung und Erneuerung von bestehenden Wegen (einschließlich bestehender land- und forstwirtschaftlicher Wege) und Plätzen, soweit diese in ihrem Versiegelungsgrad und ihrer Grundfläche nicht verändert werden; weitergehende Maßnahmen an bestehenden Wegen und Plätzen bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
7. Unterhaltungsmaßnahmen jeweils im Zeitraum vom 01.09. bis 28.02. an Leitungen, Gräben und Denkmalen; Unterhaltungsmaßnahmen außerhalb dieses Zeitraumes und die Errichtung von Ersatzneubauten bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
8. die Nutzung, Instandsetzung und Instandhaltung von geodätischen Festpunkten; die Neuanlage bedarf der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
9. die Nutzung und Unterhaltung bestehender Gebäude, einschließlich zugehöriger umfriedeter Bereiche und Zuwegungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, abweichende oder weitergehende Maßnahmen (z. B. Nutzungsänderung, Abriss, erheblicher Ausbau) bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
10. die Erhaltung und Pflege des FND „Zechsteinstaffelbruch am Nordhang der Lasur“ mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
11. naturkundliche Führungen, Maßnahmen zur Besucherlenkung und schutzgebietsverträgliche Einrichtungen der Umweltbildung und des Naturerlebnisses durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Genehmigung,
12. die Entnahme von Waldfrüchten, Zweigen, Speisepilzen und -kräutern, in geringen Mengen, ausschließlich für den eigenen Bedarf; auch abseits der Wege,
13. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, wenn die Maßnahme durch die untere Naturschutzbehörde oder auf deren Veranlassung erfolgt; im Übrigen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
14. Forschungsmaßnahmen im Auftrag der Naturschutz- oder Forstverwaltung; sonstige Forschungsmaßnahmen sowie Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs-, Wiederherstellungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
15. planbare Unterhaltungsmaßnahmen entlang der Straße der Völkerfreundschaft in der Zeit vom 1.3 bis 30.09. eines jeden Jahres mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde und
16. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder die Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

(3) Alle Arten der land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde zu verpflichten, sind von den Verboten des § 3 ausgenommen.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig vollziehbaren Auflagen, unter denen eine Gestattung (Genehmigung) nach § 4 oder eine Befreiung nach § 5 erteilt worden ist, nicht nachkommt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Jena, 2020
Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

Der Präsident

Mario Suckert

Hinweis gemäß § 10 Abs. 10 ThürNatG: Eine Verletzung der in § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 bis 3 und Abs. 5 ThürNatG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung gegenüber der oberen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Jena, 2020
Vorgangszeichen: 5070-32-8625/9-1

Für das Anhörungs- und Auslegungsexemplar
Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Referat 32-Schutzgebiete

Weimar, 2.9.2020

Im Auftrag



Klaus Böhm
Stellv. Referatsleiter



